

Informationen des Energielieferanten gem. § 82 (2) EIWOG 2013

Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie im KWG Kundencenter und unter www.kwg.at/kundenservice.

Vertragsdauer und Kündigung

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (www.kwg.at/kundenservice) und in ihrem Stromliefervertrag. Unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Einzelfall wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Für KWG als Stromlieferant gilt eine Frist von acht Wochen.

Strafbeilegungsverfahren

Bei Beschwerden steht Ihnen das KWG Kundencenter gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Endverbraucher bei Streit – oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anrufen. Ein Streitschlichtungsantrag kann an die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gerichtet werden. Nähere Informationen unter <https://www.e-control.at/schlichtungsstelle>.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation

Gemäß § 81b EIWOG 2010 haben Endverbraucher ohne Lastprofilzähler das Recht auf Übermittlung einer Verbrauchs- und Stromkosteninformation.

Recht auf Grundversorgung

Gemäß § 77 EIWOG 2010 haben Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z2 KSchG und Kleinunternehmen das Recht, eine Grundversorgung zu beanspruchen. Die aktuellen Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für diese Kunden.

Rücktrittsrecht

Es gelten die Rücktrittsrechte gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Entschädigungs- und Erstattungsregelungen

Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.

Rechte der Energieverbraucher

Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>

04.01.2018

